

# Kita - Ordnung

*Kindertagesstätte Regenbogen*



Liebe Eltern!

Durch Ihre Anmeldung haben Sie uns die Aufgabe übertragen, Ihr Kind während seiner Entwicklung durch Erziehung, Bildung und Versorgung zu unterstützen.

Dabei haben wir die Absicht, mit unserer Kindertageseinrichtung die Familie in ihrer Erziehungsaufgabe zu ergänzen und zu bereichern.

Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen.

Besonders der Umgang mit anderen Menschen, gemeinsame Entscheidungen und gemeinsames Handeln werden hier geübt und gefördert. Um diesen wichtigen Aufgaben nachgehen zu können, ist aber eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen notwendig!

Wir hoffen, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohlfühlen wird. Wir hoffen auf Ihr Interesse, Ihre aktive Mitarbeit und Unterstützung!

In der vorliegenden Broschüre erhalten Sie allgemeine Informationen zu unserer Kindertagesstätte.

Die pädagogische Konzeption unserer Arbeit wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.



---

Unterschrift Kindergartenleitung

---

Unterschrift Träger

Herschweiler-Pettersheim, den 01.12.2022

## **Aufnahmebedingungen**

Die Kindertagesstätte Regenbogen wird in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim geführt, in Kooperation mit den Ortschaften Langenbach und Krottelbach mit ihren jeweiligen Ortsbürgermeister.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit einer schriftlichen Voranmeldung. In der Voranmeldung ist der gewünschte Aufnahmetermin bekannt zu geben.

Die Aufnahme eines Kindes ist, abhängig von freien Plätzen, grundsätzlich während des gesamten Jahres möglich. Im Anmeldeformular ist der tatsächliche Aufnahmezeitpunkt durch die Leitung festgelegt.

## **Kündigung des Betreuungsvertrages**

Der Betreuungsvertrag kann während der vereinbarten Laufzeit von beiden Parteien durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.

## **Aufsichtspflicht**

Die Verantwortung für den Weg zwischen dem Zuhause und dem Kindergarten liegt bei den Sorge-, Erziehungsberechtigten. Die Haftungspflicht der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine diensthabende Fachkraft und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die Sorge-, Erziehungsberechtigten im Kindergarten.

Die Sorge-, Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung in schriftlicher Form zu hinterlegen, welche Personen neben ihnen, zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Widerrufe und Veränderungen der Abholungsberechtigung sind ebenso schriftlich anzuzeigen. Das Abholen der Kinder durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Vollmacht der Sorge-, Erziehungsberechtigten.

Die Fachkräfte der Kita sind verpflichtet, die Übergabe an nicht ermächtigte Personen zu verweigern. Die Übergabe an Personen, die augenscheinliche nicht

in der Lage sind, das Kind ordnungsgemäß zu betreuen, z.B. wegen Drogen- oder Alkoholgenusses, Verwirrtheit, kann zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung durch die Mitarbeiter/- innen der Kita verweigert werden. Im Falle der Verweigerung der Übergabe des Kindes wird sich die diensthabende Fachkraft zunächst bemühen, das Kind durch einen anderen Sorge-, Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten abholen zu lassen.

Soweit durch die Sorge-, Erziehungsberechtigten bestimmt wird, dass das Kind allein die Tageseinrichtung verlassen darf, ist diese Regelung gegenüber der Einrichtung schriftlich niederzulegen. Die Übergabe an minderjährige Kinder, z.B. Geschwister, kann nur dann erfolgen, wenn dies in schriftlicher Form und mit Benennung der dazu berechtigten Kinder durch die Sorge-, Erziehungsberechtigten in der Kita hinterlegt wurde.

### **Gesundheitsvorsorge**

Erkrankte Kinder dürfen die Kita bis zur vollständigen Genesung nicht besuchen. Dies gilt besonders bei infektiösen Erkrankungen. Die Sorge-, Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kita unverzüglich zu informieren, wenn bei ihrem Kind eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

Die Fachkräfte der Kita sind berechtigt, bei offensichtlicher Erkrankung die Übernahme des Kindes abzulehnen. Das Gleiche gilt beim Befall des Kindes mit Schädlingen, die auf andere Kinder übertragen werden können, z.B. Läuse.

Um die Sorge-, Erziehungsberechtigten im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalles des Kindes schnell zu erreichen, benötigt die Kita die privaten und dienstlichen Festnetz- und Handynummern der Sorge-, Erziehungsberechtigten. Eine Veränderung dieser Telefonnummern ist umgehend der Kita mitzuteilen.

Die Sorge-, Erziehungsberechtigten müssen sich darauf einstellen, dass sie im Falle einer Erkrankung, hohem Fieber oder eines Unfalles ihres Kindes ihr Kind umgehend aus der Kita abholen und betreuen zu können.

In der Kita werden keine rezeptfreien wie rezeptpflichtige Medikamente an die Kinder verabreicht. Medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht durch die Sorge-, Erziehungsberechtigten durchführbare Medikamentenvergabe können nur im Einzelfall und nach Vorlage des von den

Sorge- Erziehungsberechtigten vollständig ausgefüllten und mit der Unterschrift des behandelnden Arztes versehenen Verabreichungsformulars durch die Mitarbeiter/- innen der Kita verabreicht werden.

### **Versicherung**

Für alle in der Kita angemeldeten Kinder besteht für die Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes während der Öffnungszeiten bzw. gemeinschaftlich organisierten Veranstaltungen durch die Einrichtung gesetzlicher Unfallschutz.

Die Versicherung umfasst auch den direkten Weg zur Kita und von dieser nach Hause. Der Versicherungsträger ist die Unfallkasse. Ansprüche sind unverzüglich in der Einrichtung geltend zu machen.

Für die in die Einrichtung mitgebrachten oder mitgegebenen Gegenstände aller Art, die nicht zum täglichen Gebrauch gehören, insbesondere Wertgegenstände, Spielzeug, Roller usw. wird keine Haftung übernommen.

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

Wenn ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertagesstätte besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten, wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest, Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflaubefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfcheninfektionen oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender

Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden; benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch wird in einigen Fällen der Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shingellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule oder Kita gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Ob ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder

Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.